	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

Gesetzliche Vorgaben:

-) Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden
-) Besucher*innen müssen sich registrieren
-) Besucher*innen müssen auf Erkältungssymptome begutachtet werden (Kurzscreening)
-) In der Einrichtung sind die Besuche auf zeitgleich maximal 5 Personen aus maximal zwei Hausständen pro Bewohner*in im Bewohnerzimmer begrenzt; Kinder bis 14 Jahren zählen nicht mit
-) Besuche auf dem Bewohnerzimmern sind gestattet, während des Besuchs tragen die Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes
-) Auf Wunsch kann der Besuch auch im Speisesaal (im Haus am Weinberg I und im Haus am Weinberg II), getrennt durch Plexiglasscheiben stattfinden, hier kann auf weitere Schutzvorkehrungen verzichtet werden
-) Hygienevorschriften und Besucherkonzept sind gut sichtbar im Eingang ausgehängt
-) Für die Besuche von Seelsorger*innen, Betreuer*innen und weiteren Dienstleistenden zur medizinischen oder palliativen Versorgung gelten die Vorgaben entsprechend
-) Besuche bei Bewohner*innen in der Sterbephase sind grundsätzlich 24 h am Tag möglich
-) Bewohner*innen dürfen die Einrichtung alleine oder mit anderen Bewohner*innen / Beschäftigten verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung halten
-) Die Bewohner*innen können die Einrichtung für mindestens sechs Stunden täglich verlassen, eine anschließende Isolierung oder der Ausschluss von Teilhabemöglichkeiten ist nicht zulässig
-) **Besucher*innen haben eine FFP-2 Maske oder mindestens eine medizinische Maske innerhalb der Einrichtung zu tragen, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt**

Ziel:

-) Besuche im Altenpflegebereich kontinuierlich zu gewährleisten
-) Soziale Isolation zu vermeiden
-) Infektionsrisiko für die Bewohner*innen und das Personal so gering wie möglich halten
-) Privatsphäre ermöglichen

Besuchszeiten:

Aus organisatorischen Gründen und um die Versorgung der Bewohner*innen weiterhin qualitativ zu gewährleisten, gelten folgende Besuchszeiten:

Montag- Freitag

Morgens in der Zeit von: 09:30 bis 11:00 Uhr

Nachmittags in der Zeit von: 14:30 bis 17:30 Uhr

Samstag/Sonntag

nur nachmittags

in der Zeit von 14.30 bis 17:30 Uhr


Während der Besuchszeiten, ist keine Terminabsprache notwendig!

Ein Mitarbeiter ist während dieser Zeiten ständig am Eingang, um die Einlass- und Auslasskontrolle durchzuführen.

Selbstverständlich sind auch außerhalb der regulären Besuchszeiten Besuche bei den Bewohnern möglich, dann bitten wir aber vorher um eine telefonische Anmeldung.

Anmeldung für Haus 1 unter 05231 923313

Anmeldung für Haus 2 unter 05231 970514

	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

Einen Covid-Schnelltest kann an folgenden Terminen ohne Anmeldung im Haus am Weinberg 1 oder 2 durchgeführt werden:

Haus im Weinberg I / Paulinenstraße 4

Montag	<i>in der Zeit von 09:30 bis 13:30 Uhr</i>
Dienstag	<i>in der Zeit von 14:30 bis 19:00 Uhr</i>
Mittwoch	<i>in der Zeit 9.30 bis 13:30 Uhr</i>
Donnerstag	<i>in der Zeit 9:30 bis 13:30 Uhr</i>
Freitag	<i>in der Zeit 9:30 bis 13:30 Uhr und 14:30 bis 19:00 Uhr</i>
Samstag	<i>in der Zeit von 14:30 bis 18:00</i>
Sonntag	<i>Nachmittags Testung nur im Haus 2 möglich</i>


Haus im Weinberg II / Allee 25

Montag	<i>in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr</i>
Dienstag	<i>in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr</i>
Mittwoch	<i>in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr</i>
Donnerstag	<i>in der Zeit von 09:00 bis 17:30 Uhr</i>
Freitag	<i>in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr</i>
Samstag	<i>Testung nur im Haus 1 möglich</i>
Sonntag	<i>Nachmittags in der Zeit von 14:30 bis 18:00 Uhr</i>

Angehörigen mit Symptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen) wird der Zugang zur Einrichtung **untersagt**.

Maßnahmen der Einrichtung:

-)] Tägliche Kontrolle auf Symptombefreiheit des Personals
-)] Einhalten der Hygieneregeln, bereitstellen von FFPS-Masken für das Personal
-)] Kurzscreening aller Besucher*innen die in die Einrichtung kommen:
Dabei wird auf Erkältungssymptome (z.B. Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Kurzatmig) geachtet, sowie das Messen von Körpertemperatur (unter 37,4° Stirnmessung)
-)] Besucher*innen erhalten nur Zugang zur Einrichtung, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucher*innen das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung getragen werden könnte.
-)] Keinen Zutritt haben Besucher*innen, die das Kurzscreening verweigern.
-)] Besucher*innen erhalten nur Zugang, wenn sie sich einem PoC-Test in der Einrichtung unterziehen, oder wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können, dass nicht älter als 48 h ist
-)] Besucher*innen, die bereits nachweisen können, dass sie im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises mit vollständige Schutzwirkung (Termin 2. Impfung mindestens 14 Tagen vergangen) sind, werden den getesteten Besucher*innen gleichgestellt
-)] Besucher*innen, die im Besitz eines Genesenennachweises (die zugrundeliegende positive Labordiagnostik muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen) sind, werden den getesteten Besucher*innen gleichgestellt
-)] Besucher*innen werden registriert mit Namen/Datum/Uhrzeit/Besuchte*er Bewohner*in, Datenerhebung wird vier Wochen aufgehoben und dann vernichtet
-)] Bereitstellung kleiner Desinfektionsmittelflaschen, zur Händedesinfektion bei den Bewohnern*innen im Zimmer

	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

- J Mündliche Einweisung der Besucher*innen in die Hygienevorschriften

Maßnahmen für den Besuch in der Einrichtung:

- J Besucher*innen wird per Aushang im Eingangsbereich ein PoC-Test angeboten, bei Ablehnung eines Testes ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist
- J Besucher*innen führt eine hygienische Händedesinfektion durch
- J Ausfüllen des Formulars „Kurzscreening für Besucher*innen der Häuser Haus im Weinberg I und II während der COVID-19 Pandemie“
- J Besucher*in sind aufgefordert, die Abstandsregelung von 1,5 Meter zu Personal und anderen Bewohner*innen in den Gemeinschaftsräumen einzuhalten.
- J Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohner*innen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, kann die Maske im Bewohnerzimmer abgelegt werden.
- J Erneute Händedesinfektion beim Verlassen des Zimmers der/des Bewohners*in

Maßnahmen Bewohner*innen:

- J Vor und nach dem Besuch Durchführung einer hygienischen Händedesinfektion
- J Durchgängiger Abstand von 1,5 Meter, unter 1,5 Meter tragen einer Mund-Nase-Maske der besuchten Person
- J Wenn eine FFP-2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann, ist ein Besuch nur in einem gesonderten Besuchsbereich ohne Körperkontakt möglich

Maßnahmen Besuche außerhalb der Einrichtung:

- J Für Besuche im Außenbereich gelten die gleichen Maßnahmen wie im Innenbereich.
- J Es darf kein Kontakt zu einer anderen Kleingruppe stattfinden
- J Sollten die Personen, das Gelände der Stiftung verlassen, gelten die Hygienevorschriften des öffentlichen Raumes


Während des Besuches, tragen die Besuchenden und die Bewohner*innen die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln.

Sollte in der Fürstin-Pauline-Stiftung ein positiver SARS-CoV-2 Bewohner*in vorhanden sein, sind Besuche im Außenbereich oder in räumlich von der infizierten Person abgetrennten Bereichen zulässig.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des aktuellen Inzidenzwertes von über 100 im Kreis Lippe die strengeren Regelungen der ‚Bundesnotbremse‘ (§ 28b Infektionsschutzgesetz) gelten. Danach dürfen im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte zeitgleich nur eine Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres empfangen werden.

Wann fallen Beschränkungen der Besucherzahl weg?

Wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin/der Bewohner im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige

	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss, ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 1 SchutzAusnahmV).

Wo bleibt es bei Beschränkungen?

Wenn eine Besucherin/ein Besucher oder die Bewohnerin/der Bewohner nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Impfnachweises ist oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, darf neben dem nachgewiesen geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig nur ein/e Besucherin/Besucher empfangen werden, die/der nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenennachweises ist (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 2 SchutzAusnahmV).